

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln	18.12.2017

#### **Abschreibungsbedarf der Finanzanlage Eigenbetrieb Veranstaltungszentrum**

RM Detjen verwies in der Sitzung am 13.11.2017 auf den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss der Stadt Köln für 2015, in dem die Frage gestellt werde, warum das Veranstaltungszentrum Köln seit Jahren Verluste mache, aber keine außerplanmäßige Abschreibung durch die Kämmerei erfolge. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob die Verwaltung solche außerplanmäßige Abschreibungen in Zukunft vornehmen werde.

#### **Antwort der Verwaltung:**

Zu jedem städtischen Jahresabschluss erfolgt gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 GO und § 35 GemHVO im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung des Vermögens, entgegen den im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Köln zum 31.12.2015 gemachten Ausführungen, auch eine Überprüfung der Werthaltigkeit des in der städtischen Bilanz als Finanzanlage geführten Eigenbetriebs „Veranstaltungszentrum“.

Die Erstabibilanzierung erfolgte zum 01.01.2008 als Sondervermögen auf der Basis von Substanzwertgutachten. Dieses einmal gewählte Bewertungsverfahren ist für Folgebewertungen beizubehalten. Für eine substanzwertbezogene Beurteilung der Werthaltigkeit aus Sicht der Mutter Stadt Köln reicht dementsprechend eine Betrachtung des Eigenkapitals, das durch auflaufende Jahresverluste geschmälert wird, nicht aus, sondern bedarf auch einer Betrachtung von möglichen stillen Reserven.

Da das Veranstaltungszentrum als Besitzgesellschaft konzipiert ist und selbst unmittelbar keine unternehmerische Tätigkeit entfaltet, sind die wesentlichen Determinanten für eine Veränderung des Substanzwertes im eigenen Grundvermögen und den Beteiligungen zu sehen. Bei den eigenen Grundstücken und Aufbauten zeichnet sich bereits in Teilbereichen aufgrund von derzeit in der Erstellung befindlichen Bewertungen ein Zuwachs an stillen Reserven zu den bei der Erstabibilanzierung angesetzten Zeitwerten ab. Ähnliche marktgegebene Wertsteigerungen von Grundstücken und Gebäuden zum weiteren Aufbau von stillen Reserven sind auch für das übrige Grundvermögen des Veranstaltungszentrums zu erwarten, aber derzeit nicht quantifizierbar.

Weitere stille Reserven ergaben sich aus der 79,08 prozentigen Beteiligung an der KölnMesse GmbH, deren Bewertung ebenfalls mit Substanzwert aufgrund eines Substanzwertgutachtens erfolgte. Nicht zuletzt durch die positive Entwicklung in den Jahren 2015 und 2016, der vorliegenden Wirtschaftspläne und des hohen Bestandes an eigenem Grundvermögen mit zu erwartenden Steigerungen des Verkehrswertes der KölnMesse GmbH ergibt sich auch daraus keine Minderung des Substanzwertes des Veranstaltungszentrums.

Die Beteiligung des Veranstaltungszentrums an der KölnKongress GmbH wird in der Bilanz des Veranstaltungszentrums lediglich mit dem anteiligen Stammkapital in Höhe von 132.600 € geführt. Es besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, so dass auftretende Verluste durch den Eigenbetrieb Veranstaltungszentrum übernommen werden und entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung dort berücksichtigt werden.

Die Beteiligung des Veranstaltungszentrums an der KölnMusik GmbH wurde dort mit dem anteiligen gezeichneten Kapital bilanziert. Die Gesellschaft erhält unterjährig durch das Veranstaltungszentrum eine Einlage in die Kapitalrücklage gezahlt, die später zur Deckung des tatsächlich erwirtschafteten Jahresverlustes herangezogen wird. Die Mittel hierfür werden gemäß Ratsbeschluss als Betriebskostenzuschuss an das Veranstaltungszentrum aus dem allgemeinen städtischen Haushalt bereitgestellt. Hierdurch ergibt sich für das Veranstaltungszentrum tatsächlich in der Regel keine wirtschaftliche und finanzielle Belastung und verursacht daher keine Schmälerung des Substanzwertes. In der städtischen Ergebnisrechnung ist der Betriebskostenzuschuss damit bereits als Aufwand berücksichtigt.

Das Problem der fortlaufenden Jahresfehlbeträge und der Belastung des Eigenkapitals beim Eigenbetrieb Veranstaltungszentrum ist bekannt und wird auch weiterhin kritisch verfolgt. Aus der Bewertung der genannten Sachverhalte hat sich bisher allerdings der Verdacht nicht erhärten können, dass der Substanzwert des Eigenbetriebs dauerhaft unter den von der Stadt Köln bilanzierten Wert der Eröffnungsbilanz gesunken ist. Sollten sich bei Werthaltigkeitsprüfungen der Folgejahre allerdings deutliche Anzeichen für eine Wertminderung zeigen, wird hierfür ein neuerliches Substanzwertgutachten der gesamten Gesellschaft angefordert werden müssen.